

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht.....	2
Pflicht zur Zeugniserstellung kann nicht vollstreckt werden.....	2
Europäischer Gerichtshof entscheidet über Auskunftsanspruch bei abgelehnter Bewerbung	2
Mehrmalige Inanspruchnahme der Pflegezeit	3
Weihnachtsgeld für Langzeitangestellte	3
Gesellschaftsrecht.....	4
GmbH & Co. KG: Erwerb eines Kommanditistenanteils durch Komplementärin.....	4
Limited: Gesellschafterstreit nur vor britischen Gerichten.....	4
Immer wieder - Haftungsrisiken bei wirtschaftlicher Neugründung.....	4
Geschäftsführerplichten und mögliche Folgen von Pflichtverstößen	4
Ausländische GmbH: Handlungsfähigkeit einer aufgelösten Limited	5
Firmenzusatz „Werk“	6
Kein Jahresabschluss: Abberufung des Geschäftsführers	6
Prokura erlischt nicht bei Auflösung	6
Gewerblicher Rechtsschutz.....	6
BGH: GEMA darf Musikvergütung bei Straßenfesten nach Größe der Veranstaltungsfläche bestimmen	6
EuGH zum urheberrechtlichen Schutz von Porträtfotografien	6
Onlinerecht.....	7
Bildersuche bei Google – Aktuelles zum Urheberrecht.....	7
Löschung von Domainnamen bei eindeutigem Missbrauch.....	7
Verantwortlichkeit des Hostproviders für ehrverletzenden Blog-Eintrag.....	8
Wettbewerbsrecht.....	8
Werbung mit „medizinischer Fußpflege“ kann irreführend sein	8
Irreführende Prospektwerbung aufgrund unzureichender Angaben	9
„Lieferung innerhalb 24 Stunden“	9
Zu klein gedrucktes Kleingedrucktes	9
Wirtschaftsrecht	10
Vorsicht: Verjährung von Ansprüchen zum Jahreswechsel	10
EU-Kommission stellt EU-Vertragsrecht vor.....	10
Unwirksamer Gewährleistungsausschluss	11
Veranstaltungen.....	11
„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“	11

Arbeitsrecht

Pflicht zur Zeugniserstellung kann nicht vollstreckt werden

Das LAG Düsseldorf hatte sich in seinem Beschluss vom 10.06.2011 - 13 Ta 203/11 mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Verpflichtung eines Arbeitgebers in einem gerichtlichen Vergleich, ein Zeugnis nach einem vom Arbeitnehmer noch zu erstellenden Formulierungsvorschlag zu erteilen, vollstreckbar ist.

Im Rahmen einer Kündigungsschutzklage schlossen die Beteiligten vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich, in dem sich die damalige Beklagte zugunsten des Klägers verpflichtete, ein Zeugnis, welches der Kläger als Entwurf vorlegen werde, innerhalb eines angemessenen Zeitraums von zwei Wochen ab Überlassung des Entwurfs auf ihrem Briefkopf auszufertigen, es von dem Geschäftsführer unterzeichnen zu lassen und dann dem Kläger zu erteilen. Die erteilte Ausfertigung des Zeugnisses wich jedoch in wesentlichen Punkten von dem Entwurf des Arbeitnehmers ab. Der Arbeitnehmer war der Ansicht, dass der Vergleich einen vollstreckungsfähigen Inhalt habe, da das Vollstreckungsgericht lediglich zu prüfen habe, ob eine Übereinstimmung zwischen seinem Entwurf und dem von der Arbeitgeberin zu erstellenden Zeugnis bestehe. Daher beantragte er, gegen sie ein Zwangsgeld festzusetzen, um die Arbeitgeberin zu zwingen, ihm das begehrte qualifizierte Zeugnis auszufertigen.

Das LAG wies den Antrag jedoch zurück, weil es an einem entsprechenden vollstreckungsfähigen Titel fehle. Der Zeugnisentwurf, auf den im Vergleich verwiesen werde, sei bei Vergleichsabschluss noch nicht existent. Daher sei die Verpflichtung der Arbeitgeberin als Schuldnerin nicht hinreichend konkret beschrieben, da sie lediglich wisse, dass sie sich nach dem Entwurf des Gläubigers zu richten habe, nicht jedoch, wie dieser aussehe. Vorliegend werde dies bereits daraus deutlich, dass der Arbeitnehmer in seinem Vollstreckungsantrag, um diesen bestimmt zu machen, seinen Zeugnisentwurf mit aufgenommen habe. Auf anderem Wege ließe sich auch nicht prüfen, ob die Arbeitgeberin ihrer Verpflichtung aus dem Vergleich nachgekommen sei. Außerdem sei der Zeugnisentwurf nicht nur Voraussetzung für die Vollstreckung selbst, sondern bestimme zugleich erst deren Inhalt, so dass die Handlungspflicht der Arbeitgeberin als Schuldnerin von einem Verhalten abhängig sei, das bei der Erstellung des Titels weder bestimmt noch bestimmbar sei.

Die bei gerichtlichen Vergleichen sehr übliche Vorgehensweise, den Zeugnistext erst später zu erstellen, ist also zu überdenken.

(GmbHRundschau, Heft 20, 15. Oktober 2011, R316)

Europäischer Gerichtshof entscheidet über Auskunftsanspruch bei abgelehnter Bewerbung

Seit Inkrafttreten des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) geben viele Arbeitgeber nach durchgeführten Bewerbungsgesprächen keine detaillierten Auskünfte mehr an die abgelehnten Bewerber. Hintergrund ist, dass nach § 15 Abs. 2 AGG ein abgelehnter Stellenbewerber einen Entschädigungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber erheben kann, wenn er aus diskriminierenden Gründen abgelehnt wurde. Das Bundesarbeitsgericht hat nun dem EuGH die Frage vorgelegt, ob ein geeigneter aber abgelehnter Bewerber Auskunft darüber verlangen kann, ob der Arbeitgeber einen anderen Bewerber eingestellt hat und ggf. aufgrund welcher Kriterien die Einstellung erfolgt ist. Die Entscheidung des EuGH, die noch aussteht, wird für eine Vielzahl arbeitsgerichtlicher Verfahren richtungweisend sein, bei der eine Benachteiligung im Bewerbungsverfahren behauptet wird. Sollte der EuGH einen Auskunftsanspruch des abgelehnten Bewerbers bejahen, müsste der Arbeitgeber mögliche Indizien für eine Diskriminierung im Prozess selbst liefern. Es wäre jedem Arbeitgeber dann besonders zu raten, alle Unterlagen aufzubewahren, bis die Klagefristen (zwei Monate) für die Erhebung des Entschädigungsanspruches abgelaufen sind.

Mehrmalige Inanspruchnahme der Pflegezeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 15. November 2011, AZ.: - 9 AZR 348/10 – wie folgt geurteilt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG) sind Beschäftigte in Betrieben, in denen der Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt, von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Pflegezeit nach § 3 PflegeZG beträgt für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen höchstens sechs Monate (§ 4 Abs. 1 Satz 1 PflegeZG).

Unter dem 12. Februar 2009 teilte der Kläger der beklagten Arbeitgeberin mit, er werde im Zeitraum vom 15. bis 19. Juni 2009 seine pflegebedürftige Mutter (Pflegestufe I) unter Inanspruchnahme von Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 PflegeZG in häuslicher Umgebung pflegen. Dem stimmte die Beklagte zu. Mit Schreiben vom 9. Juni 2009 zeigte der Kläger an, er werde seine Mutter auch am 28. und 29. Dezember 2009 pflegen. Die Beklagte widersprach dem. Der Kläger sei nicht berechtigt, für denselben Angehörigen Pflegezeit in mehreren Zeitabschnitten zu nehmen. Der Kläger begehrt die Feststellung, dass ihm weiterhin Pflegezeit bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten abzüglich der bereits genommenen Woche zusteht.

Die Klage war vor dem Neunten Senat - wie schon in den Vorinstanzen - ohne Erfolg. § 3 Abs. 1 PflegeZG gibt dem Arbeitnehmer ein einmaliges Gestaltungsrecht, das er durch die Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber, Pflegezeit zu nehmen, ausübt. Mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Pflegezeit ist dieses Recht erloschen. Dies gilt selbst dann, wenn die genommene Pflegezeit die Höchstdauer von sechs Monaten unterschreitet.

Allerdings lässt das BAG offen, ob der Kläger die Möglichkeit gehabt hätte, bei der ersten Antragstellung die Pflegezeitanspruch über das ganze Jahr zu verteilen. So sieht das Gesetz vor, dass der Mitarbeiter mit dem Arbeitgeber eine Absprache darüber treffen kann, wie er die Pflegezeit auf das Jahr verteilt. Dabei kann er sich auch für eine Teilzeitbeschäftigung entscheiden.

Der entscheidende Unterschied der Pflegezeit gegenüber einem unbezahlten Urlaub, den der Arbeitgeber dem Kläger angeboten hatte: Der Arbeitnehmer ist während der Pflegezeit voll sozialversichert. Die Pflegekasse zahlt die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Auch die Rentenversicherung läuft weiter, wenn die Pflege mindestens 14 Stunden in der Woche ausmacht. Sogar die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden bis zur Höhe der gesetzlichen Beitragssätze übernommen (Quelle: BAG-Pressemitteilung Nr. 87/11).

Weihnachtsgeld für Langzeitangestellte

In vielen Unternehmen fällt die Gehaltsüberweisung im November üppiger aus: Die Angestellten bekommen Weihnachtsgeld. Ärger gibt es, wenn der Aufschlag ausbleibt. Ein Angestellter aus Trier hatte 47 Jahre für den gleichen Arbeitgeber gearbeitet, einen schriftlichen Vertrag hatte er nicht. Bis 2008 bekam der Mann jedes Jahr Weihnachtsgeld. Seit 2005 fügte der Arbeitgeber der November-Gehaltsabrechnung jedoch ein Schreiben bei, das die Freiwilligkeit der Leistung betonte. 2009 wollte er dann kein Weihnachtsgeld mehr zahlen: Das Weihnachtsgeld sei mehr als drei Jahre lang freiwillig ausgezahlt worden und die Arbeitnehmer hätten dem nicht widersprochen. Damit könnten sie nicht mehr von der dauerhaften Auszahlung ausgehen, befand der Arbeitgeber. Doch der langjährige Mitarbeiter sah das anders. Er forderte vor Gericht 1591,00 Euro Weihnachtsgeld – und hatte Erfolg (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, AZ.: 5 Sa 604/10). Nachdem der Anspruch einmal entstanden war, - meist ist dies nach drei Jahren ohne Hinweis auf die Freiwilligkeit der Fall -, habe die mehrfache Auszahlung unter Freiwilligkeitsvorbehalt nicht mehr ausgeübt, um den Anspruch zu vermeiden, urteilten die Richter. Die Zustimmung des Arbeitnehmers wäre nötig gewesen. Ende 2010 hatte das Bundesarbeitsgericht in einem anderen Fall selbst einen vertraglichen Freiwilligkeitsvorbehalt gekippt (AZ.: 10 AZR 671/09). Die Weihnachtsgeldzahlung erfolge „freiwillig und ohne jede rechtliche Vertrag. Sie könne jederzeit widerrufen werden. Diese Klausel verwarfen die Richter als zweideutig und damit unwirksam. Schließlich sei bei einer freiwilligen Zahlung gar kein Widerruf nötig Quelle: WirtschaftsWoche 31.10.2011 Nr. 44)

Gesellschaftsrecht

GmbH & Co. KG: Erwerb eines Kommanditistenanteils durch Komplementärin

Der persönlich haftende Gesellschafter kann nicht gleichzeitig auch Kommanditist seiner Gesellschaft sein, so urteilte das OLG Thüringen mit Beschluss vom 31.08.2011, AZ: 6 W 118/11. Hintergrund dieser festen Rechtsprechung ist, dass der Gesellschaftsanteil eines einzelnen Gesellschafters notwendig ein einheitlicher ist, der in der Hand eines Gesellschafters nicht einer Aufspaltung oder einer verschiedenen rechtlichen Gestaltung zugänglich ist.

Limited: Gesellschafterstreit nur vor britischen Gerichten

Für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten innerhalb einer Limited sind ausschließlich britische Gerichte zuständig, auch wenn der Verwaltungssitz Deutschland ist und der Gesellschaftervertrag etwas anderes vorsieht. Dies geht aus einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtshofs hervor (Az.: II ZR 28/10).

Im Streitfall klagte ein Geschäftsführer bzw. Director einer nach britischem Recht gegründeten, aber in Deutschland ansässigen und tätigen Limited gegen seine auf einer Gesellschafterversammlung beschlossene Abberufung. Er macht geltend, dass die Versammlung ohne ihn stattgefunden hat und nicht beschlussfähig war. Für derartige Streitigkeiten war im Gesellschaftervertrag als Gerichtsstand Deutschland vereinbart worden. Die hiesigen Gerichte der Vorinstanz wiesen die Klage aber dennoch wegen Unzuständigkeit ab. Der Director ließ sich dadurch aber nicht beirren und zog bis vor den Bundesgerichtshof (BGH).

Aber auch die BGH-Richter fühlten sich in Gesellschaftsstreitigkeiten britischer Limiteds mit Verwaltungssitz Deutschland nicht zuständig und wiesen die Klage ab. Gesellschaftsstreitigkeiten innerhalb einer Limited müssen, so der BGH, ausschließlich vor britischen Gerichten geführt werden, auch wenn vertraglich etwas anderes geregelt wurde.

Immer wieder - Haftungsrisiken bei wirtschaftlicher Neugründung

Sowohl bei der Verwendung von auf Vorrat gegründeten Gesellschaften als auch bei der wirtschaftlichen Neugründung bestehen für die beteiligten Gesellschafter Haftungsrisiken. Derzeit sind zwei Verfahren beim BGH anhängig, welche die persönliche und zeitlich unbefristete Haftung eines Gesellschafters im Fall einer wirtschaftlichen Neugründung betreffen. Bei der wirtschaftlichen Neugründung einer bereits existenten Gesellschaft bestehen einige Regularien, die von den Gesellschaftern zwingend beachtet werden müssen, um nicht der Unterbilanzhaftung - die sonst im „normalen“ Gründungsstadium der GmbH angewendet wird - ausgesetzt zu sein: Zwingend ist die Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung gegenüber dem zuständigen Registergericht sowie die satzungsgemäße Kapitalausstattung des Mantels zum Zeitpunkt der Neugründung.

Die Unterbilanzhaftung trifft nach ganz überwiegender Ansicht all die Gesellschafter, die einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor der Eintragung im Handelsregister zugestimmt haben (so bereits BGH v. 24.10.1988 - II ZR 176/88, BGHZ 105, 300 = GmbHR 1989, 74). Sie ist sowohl in der Höhe als auch in zeitlicher Hinsicht nicht durch die Haftungsbeschränkung aus § 13 Abs. 2 GmbHG begrenzt.

(GmbHRundschau, Heft 20, 15. Oktober 2011, R309)

Geschäftsführerpflichten und mögliche Folgen von Pflichtverstößen

Zu den Pflichten jedes GmbH-Geschäftsführers gehört u. a. gemäß § 42 Abs. 1 u. 2 GmbHG, den Jahresabschluss der Gesellschaft aufzustellen und ihn fristgerecht den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Unterlässt er dies, stellt das eine grobe Pflichtverletzung dar, die die Gesellschafter schon für sich genommen zur Abberufung des Geschäftsführers berechtigt.

Eine weitere Pflicht des Geschäftsführers besteht in der Gewährung der den Gesellschaftern gemäß § 51a Abs. 1 GmbHG zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechte. Sie dürfen nur ausnahmsweise und bei Vorliegen eines triftigen Grundes vom Geschäftsführer verweigert werden.

Sind sich die Mehrheit der Gesellschafter einig, ist ein Grund für die Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers aber ohnehin nicht notwendig. Haben die Gesellschafter das Vertrauen in ihren Geschäftsführer verloren, kann die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit einfacher Mehrheit (§ 46 Nr. 5 Alt.2, § 47 Abs. 1 GmbHG) abberufen. Dies ist Ausdruck der untergeordneten Stellung der Geschäftsführung und zugleich der Notwendigkeit uneingeschränkten Vertrauens in der Zusammenarbeit zwischen Anteilseignern und Geschäftsführung.

Anderes gilt, wenn die Gesellschafter selbst in der Satzung festgelegt haben, dass eine Abberufung lediglich in bestimmten Fällen möglich sein soll (§ 38 Abs. 2 GmbHG). Die Satzung muss dann zumindest die Formulierung enthalten, dass als Voraussetzung ein „wichtiger Grund“ vorliegen soll. Idealerweise würde die entsprechende Klausel in der Satzung dafür dann auch schon weitere Anhaltspunkte oder Beispiele liefern.

Ansatzpunkte für eine gerichtliche Überprüfung einer Abberufung bestehen folglich nur, wenn eine Zulässigkeitsbeschränkung in der Satzung vorhanden ist oder Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit des Abberufungs-Beschlusses der Gesellschafterversammlung bestehen.

(GmbHRundschau, Heft 20, 15. Oktober 2011, R309 und R310)

Ausländische GmbH: Handlungsfähigkeit einer aufgelösten Limited

Das FG Münster, Urt. v. 26.07.2011 - 9 K 3871/10 K hat Folgendes festgestellt

1. Die Auflösung („dissolution“) einer englischen Limited hat die unmittelbare Beendigung der Gesellschaft zur Folge; mit der Auflösung ist die Limited rechtlich nicht mehr existent.
2. Für Zwecke des Besteuerungs- und finanzgerichtlichen Verfahrens gilt die Limited als fortbestehend und damit als beteiligungsfähig.
3. Eine aufgelöste Limited ist nicht mehr durch ihre bisherigen Organe handlungsfähig.
4. § 66 Abs. 5 S. 2 GmbHG bzw. § 273 Abs. 4 AktG können in diesem Fall jedenfalls dann entsprechend herangezogen werden, wenn die Limited ihren Verwaltungssitz in Deutschland hatte bzw. ausschließlich in Deutschland wirtschaftlich tätig war.

Nach englischem Gesellschaftsrecht kann eine aufgelöste Limited offenbar nur durch eine Rückgängigmachung der Registerlöschung („restoration to the register“) wieder handlungsfähig werden. Der Senat hält es allerdings für naheliegend, dass für eine aufgelöste, aber für steuerrechtliche Zwecke in Deutschland als fortbestehend geltende englische Limited jedenfalls dann die für beendete Kapitalgesellschaften nach deutschem Recht bestehenden Grundsätze bzw. Verfahren entsprechend herangezogen werden können, wenn die Limited ihre Verwaltungssitz in Deutschland hatte bzw. ausschließlich in Deutschland wirtschaftlich tätig war. Für beendete Kapitalgesellschaften nach deutschem Recht kann analog § 66 Abs. 5 S. 2 GmbHG, § 273 Abs. 4 AktG vom RegG ein Nachtragsliquidator bestellt werden und für die als fortbestehend geltende Gesellschaft handeln (vgl. etwa BFH v. 26.03.1980 - I R 111/79, BStBl. II 1980, 587, unter 2.c], mit Ausführungen zur Zulässigkeit der Bestellung eines Nachtragsliquidators auch ohne Vorliegen von Vermögen für Zwecke anderweitiger Abwicklungsmaßnahme).

Firmenzusatz „Werk“

Das Thüringer Oberlandesgericht (OLG) hat in seinem Beschluss vom 29.8.2011 zur Zulässigkeit der Bezeichnung „Werk“ Stellung genommen. Danach verbindet der Geschäftsverkehr mit diesem Firmenzusatz die Vorstellung von einem Betrieb der industriellen Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung. Es wird regelmäßig ein industrieller Großbetrieb erwartet, der den Durchschnitt seiner Branche hinsichtlich seines Betriebs- und Anlagevermögens, seiner Zahl der Beschäftigten, seiner Betriebsräume und seiner Umsätze deutlich überragt. Konkret ging es in der Entscheidung um den Firmenbestandteil „Fahrzeugwerk“. Das OLG hat festgestellt, dass diese Größenanforderungen gerade bei dieser Bezeichnung gelten (AZ.: 6 W 162/11).

Kein Jahresabschluss: Abberufung des Geschäftsführers

Der GmbH-Geschäftsführer muss dafür Sorge zu tragen, dass der geprüfte Jahresabschluss den Gesellschaftern innerhalb der Frist des § 42 a Abs. 2 GmbH-Gesetz (acht bzw. elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres) zur Feststellung vorgelegt wird. Kommt er dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, rechtfertigt dies seine Abberufung aus wichtigem Grund. Die Verletzung dieser Pflicht stellt nach einem Beschluss des Kammergerichtes (KG) Berlin vom 11.8.2011 ein gravierendes Fehlverhalten dar. Aber auch die Verweigerung der Einsicht in Geschäftsunterlagen gegenüber einem Gesellschafter ist eine schwerwiegende Pflichtverletzung, die ebenfalls nach Auffassung der Berliner Richter die Abberufung eines Geschäftsführers aus wichtigem Grund rechtfertigt (AZ.: 23 U 114/11).

Prokura erlischt nicht bei Auflösung

Wird eine Personenhandelsgesellschaft, also eine OHG oder KG, aufgelöst und tritt in das Liquidationsstadium, erlischt damit nicht automatisch eine erteilte Prokura. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) München am 9.8.2011 entschieden und sich dabei auf die einhellige Meinung im Schrifttum gestützt. Mit der Auflösung ändert sich zwar der Zweck der Gesellschaft, der nunmehr auf die Abwicklung gerichtet ist. Dadurch ändern sich aber nicht die Rechtsnatur und der Status als Handelsgesellschaft. Außerdem können während der Liquidation zur Beendigung schwebender Geschäfte auch neue Verträge abgeschlossen werden (AZ.: 31 Wx 314/11, Fundstelle: Betriebs-Berater 2011, S. 2178).

Gewerblicher Rechtsschutz

BGH: GEMA darf Musikvergütung bei Straßenfesten nach Größe der Veranstaltungsfläche bestimmen

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 27.10. 2011 (Az.: I ZR 125/10) entschieden, dass die GEMA Vergütungen für Musikaufführungen bei Freiluftveranstaltungen wie Straßenfesten oder Weihnachtsmärkten nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche bemessen darf. Bei solchen Veranstaltungen sei es typisch, dass die Musik die gesamte Veranstaltung präge und das Publikum bspw. vor den Bühnen ständig wechsele.

EuGH zum urheberrechtlichen Schutz von Porträtfotografien

Der EuGH hat mit Urteil vom 01.12.2011 (Az.: C-145/10) Porträtfotografien grds. denselben urheberrechtlichen Schutz vor Bearbeitungen zugestanden, wie anderen Werkarten. Bei Herstellung vom Porträtfoto kann der Fotograf verschiedene kreative Entscheidungen treffen und so dem Werk seine "persönliche Note" verleihen. Er entscheide, wie er die zu fotografierende Person inszeniere, die Aufnahme gestalte und den Abzug fertigen möchte.

Hintergrund der Entscheidung war der Abdruck mehrerer Fotos von Natascha Kampusch, die nach deren Entführung 1998 von der österreichischen Polizei in einem Fahndungsauftrag verwendet wurden. In den Nachdrucken der Fotos in Zeitungen und Zeitschriften sowie im Internet wurde die ursprüngliche Fotografin nicht als Urheberin der Fotos genannt. Ferner wurden Bilder veröffentlicht, die digital bearbeitet waren.

Der EuGH stellt fest, dass Fotos vermisster Personen nur in Absprache mit der Polizei veröffentlicht werden dürfen. In diesen Fällen kann ein Foto auch ohne Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden, wenn dies im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen der Polizei helfe, eine vermisste Person wiederzufinden. Medien dürfen diese Fahndungsbilder nur im Einvernehmen oder in Ansprache mit den Ermittlungsbehörden verwenden. Würden Fotos der Öffentlichkeit von den nationalen Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht, muss der Name der Urheberin nicht angegeben werden. In solchen Fällen sei nur die Angabe der Quelle der Fotos erforderlich

Onlinerecht

Bildersuche bei Google – Aktuelles zum Urheberrecht

Mit Urteil vom 19.10.2011, AZ.: I ZR 140/10, hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass der Suchmaschinenbetreiber Google das Urheberrecht nicht verletzt, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern („thumbnails“) wiedergegeben werden, die einen elektronischen Verweis (Link) enthalten, über den man zu der Internetseite mit der wiedergegebenen Abbildung gelangen kann.

Im zu Grunde liegenden Fall war der Kläger, ein Fotograf, gerichtlich gegen Google vorgegangen, nachdem über die Suchmaschine von Google die Abbildungen eines vom Kläger angefertigten Lichtbildes der Fernsehmoderatorin Collien Fernandes als Vorschaubilder angezeigt worden waren, ohne dass der Kläger den Betreibern der Internetseiten, auf denen die Abbildungen dargeboten wurden, entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt hatte. In dritter Instanz entschied nun der BGH, Google sei keine Urheberrechtsverletzung vorwerfbar.

Bereits mit Urteil vom 29.04.2010 (AZ.: I ZR 69/08) hatte der BGH entschieden, dass ein Urheber, welcher eine Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ins Internet einstellt, ohne technisch mögliche Vorkehrungen gegen ein Auffinden und Anzeigen dieser Abbildung durch Suchmaschinen vorzunehmen, konkludent seine Einwilligung in eine Wiedergabe von Vorschaubildern der Abbildung erklärt und der hierin liegende Eingriff in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung des Werkes (§ 19a UrhG) mithin nicht rechtswidrig ist. Diese Rechtsprechung führt der BGH mit der jetzigen Entscheidung konsequent fort. Er stellt klar: Eine die Rechtswidrigkeit des Eingriffs ins Urheberrecht ausschließende Einwilligung ist auch dann gegeben, wenn die Abbildung eines Werkes von einem Dritten mit Zustimmung des Urhebers ohne Schutzvorkehrungen auf einer Internetseite platziert worden ist. Dabei ist irrelevant, ob ausdrücklich auch den Betreibern der Internetseiten, auf denen die *Vorschaubilder* der Abbildung eingestellt werden, Nutzungsrechte gewährt worden sind. Denn die von einem Dritten mit Zustimmung des Urhebers durch Einstellen von Abbildungen des Werkes ins Internet wirksam erklärte Einwilligung in die Anzeige in Vorschaubilder beschränke sich nicht auf die Anzeige solcher Vorschaubilder, die mit Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt worden sind, sondern erfasse auch die Anzeige von Abbildungen in Vorschaubildern, die ohne Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt worden seien. Die Begründung: Nach allgemeiner Lebenserfahrung können automatisierte Suchmaschinen nicht danach unterscheiden, ob ein aufgefundenes Bild von einem Berechtigten oder einem Nichtberechtigten online geschaltet worden ist (Quelle: Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs, Nr. 165/2011).

Löschung von Domainnamen bei eindeutigem Missbrauch

Am 27.10.2011 hat der Bundesgerichtshof entschieden (AZ.: I ZR 131/10), dass die DENIC, eine Genossenschaft, welche die Domainnamen mit dem Top-Level-Domain „.de“ vergibt, Domainnamen in Fällen deren eindeutigen Missbrauchs löschen muss. Im zu entscheidenden Fall klagte der Freistaat Bayern, dessen Staatsgebiet in sieben Regierungsbezirke gegliedert ist, gegen die DENIC, welche zugunsten mehrerer Unternehmen mit Sitz in Panama sechs Domainnamen vergeben und registriert hatte, um die Aufhebung der Registrierung dieser Domainnamen zu erreichen. Es handelte sich um sechs Domainnamen, die aus dem Wort „regierung“ und dem Namen jeweils einer der Regierungsbezirke des Klägers (z.B. „regierung-oberfranken.de“) zusammengesetzt waren.

Der BGH hat in seinem Urteil klargestellt, dass die DENIC, welche die Aufgaben der Registrierung der Domainnamen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausübt, nach der BGH-Entscheidung „ambiente.de“ (Urteil vom 17.05.2001, AZ.: I ZR 251/99) nur eingeschränkte Prüfungspflichten zu beachten hat. Im Rahmen der Registrierung selbst müsse keine Prüfung erfolgen, da die Registrierung in einem automatisierten Verfahren ausschließlich nach dem Prioritätsprinzip vorgenommen werde. Nach einem Hinweis auf eine mögliche Rechtsverletzung, sei die DENIC nur dann gehalten, die Registrierung des beanstandeten Domainnamens zu löschen, wenn die Rechtsverletzung offenkundig und für sie ohne weiteres feststellbar sei. Letzteres bejahte der BGH hier, da es sich bei den beanstandeten Domainnamen um offizielle Bezeichnungen der Regierungen bayerischer Regierungsbezirke handelte. Unter diesen Umständen sei auch für einen Sachbearbeiter der DENIC ohne namensrechtliche Kenntnisse ohne weiteres erkennbar, dass die entsprechenden Domainnamen allein einer staatlichen Stelle zustehen und nicht einem in Panama ansässigen privaten Unternehmen (Quelle: Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs, Nr. 172/2011).

Verantwortlichkeit des Hostproviders für ehrverletzenden Blog-Eintrag

Mit Urteil vom 25.10.2011, AZ.: VI ZR 93/10 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen ein Hostprovider als Störer für von ihm weder verfasste noch gebilligte Äußerungen eines Dritten in einem Blog (journal- oder tagebuchartig angelegte Internetseite) in Anspruch genommen werden kann.

Der Hostprovider muss von vornherein nur dann tätig werden, wenn der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer, also ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Prüfung, zu bejahen ist. Im Regelfall muss die Beanstandung des Betroffenen an den für den Blog Verantwortlichen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Erfolgt keine Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, ist von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen, und der beanstandete Eintrag ist zu löschen. Bestreitet der für den Blog Verantwortliche die Berechtigung der Beanstandung in substantiiertes Art und Weise mit der Folge berechtigter Zweifel, ist der Provider grundsätzlich gehalten, den Betroffenen hierüber zu informieren. Gegebenenfalls muss er Nachweise verlangen, aus denen die behauptete Rechtsverletzung resultiert. Erfolgt keine Stellungnahme des Betroffenen bzw. legt er ggf. erforderliche Nachweise nicht vor, ist keine weitere Prüfung veranlasst. Wird hingegen aus der Stellungnahme des Betroffenen oder den beigebrachten Belegen eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts deutlich, dann muss der beanstandete Eintrag gelöscht werden (Quelle: Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs, Nr. 169/2011).

Wettbewerbsrecht

Werbung mit „medizinischer Fußpflege“ kann irreführend sein

Eine Podologin hat sich erfolgreich gegen die Werbung einer Fußpflegerin gewandt, die ihr Geschäft mit „**Praxis für medizinische Fußpflege**“ bewarb.

Das Oberlandesgericht Hamm entschied, dass der Verbraucher bei dieser Bezeichnung einen medizinisch geschulten Fußpfleger, also einen Podologen erwarte. Da die Beklagte diese Voraussetzung nicht erfülle, liege in der Werbung eine Irreführung der Verbraucher. Denn mit der Behandlung durch einen Podologen werde eine bestimmte Qualität verbunden, die bei einer Fußpflegerin nicht vorliege, selbst wenn im Einzelfall Leistungen derselben oder gar besserer Qualität erbracht werden können. Der Gesetzgeber habe hier eindeutig zum Schutz der Verbraucher durch Einführung des geschützten Heilberufs einen Mindeststandard setzen wollen.

Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 03.02.2011, Az.: I-4 U 160/10

Irreführende Prospektwerbung aufgrund unzureichender Angaben

Mit Beschluss vom 13.10.2011 (AZ.: I-4 W 84/11) hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass ein Unternehmer, der in einem Verkaufsprospekt die eigene Identität (vollständige Firmierung einschließlich Rechtsformzusatz) oder die eigene Geschäftsadresse oder die Geschäftsadresse des Kreditunternehmens, über welches die in dem Prospekt angebotenen Produkte finanziert werden können, nicht angibt, unlauter und irreführend wirbt.

Im zu Grunde liegenden Fall hatte ein Möbelhaus in einem Werbeprospekt mit dem Inhalt „R. Jetzt kaufen – nächstes Jahr zahlen!“ Aktionsprodukte beworben. Dabei erfolgte aber keine Offenlegung der eigenen Identität (vollständige Firmierung einschließlich Rechtsformzusatz und Geschäftsadresse sowie die Geschäftsanschrift des in der Werbung genannten Finanzierungspartners. Das OLG begründete seinen Beschluss damit, dass das Möbelhaus gegen wesentliche wettbewerbsrechtliche Informationspflichten verstoßen habe. Im Hinblick auf die Identität (vollständige Firmierung inklusive Rechtsformzusatz) und Geschäftsadresse müsse der Verbraucher so informiert werden, dass er ohne Schwierigkeiten mit dem werbenden Unternehmen in Kontakt treten könne, ohne sich über das Internet oder durch Aufsuchen des Geschäftslokals aus der Werbung nicht ersichtliche Angaben beschaffen zu müssen. Im Übrigen gelte dies auch hinsichtlich des der Werbung in Bezug genommenen Kreditunternehmens, dessen Geschäftsadresse in der Werbung ebenfalls mitgeteilt werden müsse (Quelle: Pressemitteilung des Präsidenten des OLG Hamm vom 04.11.2011).

„Lieferung innerhalb 24 Stunden“

Am 12.05.2011 hat der Bundesgerichtshof (BGH) geurteilt (AZ.: I ZR 119/10): Die Angabe „Original Druckerpatronen innerhalb 24 Stunden“ in einer Google-AdWords-Anzeige ist bezüglich der zutreffenden näheren Informationen, auf welche die Anzeige verweist, jedenfalls dann nicht irreführend, wenn bestehende Einschränkungen nicht jenen Rahmen verlassen, mit dem der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher ohnehin rechnet. Hintergrund dieses Urteils ist der Umstand, dass die Zeichenzahl in Google-AdWords beschränkt ist und deshalb viele Händler, wie auch im entschiedenen Fall, in diesen Anzeigen nur schlagwortartig werben, z.B. mit dem Slogan „Lieferung innerhalb 24 Stunden“. Im konkreten Fall erfolgte nach Anklicken der Anzeige auf der Webseite des Werbenden die Erläuterung: „24 Stunden Lieferservice ohne Aufschlag; Artikel, die Sie bei uns bis 16:45 bestellen, gelangen noch am gleichen Tag zum Versand und sind in der Regel am gleichen Tag (Mo-Sa) bei Ihnen.“ Der BGH lehnte eine Irreführung wegen der Vermittlung des Eindrucks, der Werbende biete einen 24-Stunden-Lieferservice ohne Einschränkungen an, ab, weil der Verbraucher es gewohnt sei, dass derartige Lieferservices mit geringen Einschränkungen versehen sind. Über Letztere werde er auch bei Anklicken der Anzeige sofort aufgeklärt. Bei der Werbeaussage „Original Druckerpatronen innerhalb 24 Stunden“ handele es sich um eine erkennbar unvollständige Kurzangabe, die wie eine Überschrift dazu einlade, die ausführliche und präzise Information zur Kenntnis zu nehmen, auf die der Link verweist (Quelle: BeckRS 2011, 25515).

Zu klein gedrucktes Kleingedrucktes

Das Landgericht (LG) Bonn hat am 05.08.2011 geurteilt (AZ.: 11 O 35/11), dass ein Produkt nicht mit einem Preis beworben werden dürfe, ohne zugleich auf die Kosten eines zusätzlich abzuschließenden Vertrags hinzuweisen. Konkret ging es in diesem Fall um eine Werbung der Telekom Shop Vertriebsgesellschaft, einer Tochter der Deutschen Telekom, die in einer großen deutschen Tageszeitung für namhafte Smartphones mit einem Preis von nur 49,95 Euro geworben hatte, wobei sich im Kleingedruckten allerdings die Preisangabe für einen Netzkarten-Vertrag versteckte, der zum Erwerb eines der beworbenen Smartphones abgeschlossen werden musste. Das Kleingedruckte war jedoch – noch

dazu in dunkler Schrift vor dunklem Hintergrund – derart klein abgedruckt, dass die Zusatzkosten nicht einmal mit einer Lupe lesbar waren. Das LG stellte klar, dass nach der Preisangabenverordnung Unternehmen gegenüber Verbrauchern den Endpreis eines vertriebenen Produktes und die damit verbundenen Kosten deutlich kennzeichnen müssen, was im entschiedenen Fall angesichts der beschriebenen Umstände zu verneinen war („Preisverschleierung“) (Quelle: Verbraucherzentrale Hamburg, 12.09.2011).

Wirtschaftsrecht

Vorsicht: Verjährung von Ansprüchen zum Jahreswechsel

Bitte beachten: Wie immer droht zum Jahresende die Verjährung von Ansprüchen, die der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen (§§ 195, 199 BGB). Zum Jahreswechsel sind erstmalig auch Ansprüche betroffen, die nach der Schuldrechtsreform einer 10-jährigen Verjährungsfrist unterliegen.

Nach der damaligen Übergangsregelung kann die 10-jährige Verjährungsfrist auch für Ansprüche gelten, die am 1. Januar 2002 schon bestanden, aber noch nicht verjährt waren. Solche Ansprüche können nunmehr ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2011 verjähren. Jährlich gehen bundesweit Millionenbeträge verloren, weil Verjährungsfristen nicht beachtet werden. Ein wichtiger Stichtag ist dabei jedes Jahr der 31. Dezember. Dann tritt nämlich die regelmäßige Verjährungsfrist ein, soweit der Gläubiger seinen Anspruch sowie den Schuldner kennt. Die folgende Aufstellung soll einen Überblick über die wichtigsten Verjährungsfristen bieten.

Art des Anspruchs	Frist	Fristbeginn
regelmäßige Verjährung (z.B. Kaufpreisforderung, Werklohnforderung)	3 Jahre	nach Ablauf des Entstehungsjahres und Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner
rechtskräftig festgestellte Forderungen (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid)	30 Jahre	ab Rechtskraft
Schadensersatzansprüche z.B. wegen Verletzung an Leben, Körper usw.	30 Jahre	Begehung der Handlung
Gewährleistungsansprüche aus einem Kaufvertrag	2 Jahre	Übergabe der Sache
Arglistiges Verschweigen eines Mangels der Kaufsache durch den Verkäufer	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Gewährleistungsrechte bei Kaufvertrag über ein Bauwerk oder Gegenständen, die für ein Bauwerk verwendet wurden	5 Jahre	Übergabe der Sache
Gewährleistungsrechte aus einem Werkvertrag	2 Jahre	Abnahme des Werkes
Arglistiges Verschweigen eines Mangels am Werk durch den Hersteller	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Gewährleistungsrechte aus Herstellung eines Bauwerks oder Arbeiten am Bauwerk	5 Jahre	Abnahme des Werkes
Gewährleistungsrechte aus Erstellung unkörperlicher Arbeitsergebnisse (Software)	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Reisevertragsrecht	2 Jahre	geplanter Rückreisetermin

Weitere Informationen zur Verjährung können unserem Infoblatt „Verjährung: Was gilt“ entnommen werden, das unter der Kennzahl 64 auf der Homepage <http://www.saarland.ihk.de> eingestellt ist.

EU-Kommission stellt EU-Vertragsrecht vor

Nach zehnjähriger Konsultationszeit hat die EU-Kommission am 11.10.2011 ein fakultatives „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ (KOM [2011]635) vorgelegt. Es soll den EU-weiten Handel durch ein einheitliches Regelwerk für grenzübergreifende Verträge erleichtern. Derzeit müssen sich Unternehmen, die in anderen EU-Ländern Geschäfte machen - unter Berücksichtigung des schottischen Rechts - mit bis zu 28 verschiedenen europäischen Rechtsordnungen auseinandersetzen. Den damit verbundenen Aufwand können

insbesondere kleine und mittlere Unternehmen schwer leisten. Hier will die Europäische Kommission mit ihrem Vorschlag für ein einheitliches optionales EU-Kaufrecht nun Abhilfe schaffen. Die EU-Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, das Gemeinsame Europäische Kaufrecht auch auf nationale Vertragsverhältnisse für anwendbar zu erklären.

In vielen Bereichen beinhaltet der Vorschlag ein ausgesprochen hohes Verbraucherschutzniveau. So sollen einem Verbraucher z. B. Gewährleistungsrechte zustehen, obwohl er die Ware in Kenntnis des Mangels gekauft hat. Darüber hinaus soll der Verbraucher auch bei einem nur geringfügigen Mangel sofort vom Vertrag zurücktreten können. Ferner schlägt die Europäische Kommission eine bis zu zehnjährige Gewährleistungsfrist vor. Obwohl der Vorschlag bereits Kritik seitens der Wirtschaft aufgreift (vgl. hierzu GmbHR 2011, R300), haben Wirtschaftsverbände in der Vergangenheit Zweifel geäußert, ob das optionale Instrument tatsächlich für Unternehmen ausreichend attraktiv ist und ein ausgewogenes Verbraucherschutzniveau gefordert (vgl. hierzu GmbHR 2011, R252). Für Unternehmen wird es darüber hinaus schwierig sein, zwei Vertragsregimes parallel anzubieten und zu administrieren. Damit das optionale EU-Vertragsrecht für Unternehmen interessant wird, müssten die Mitgliedstaaten es deshalb auch auf nationale Verträge für anwendbar erklären.

Dem Vorschlag der Kommission müssen nun noch die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament zustimmen. Das Europäische Parlament hat dieses Jahr bereits mit großer Mehrheit seine Unterstützung signalisiert.

Unwirksamer Gewährleistungsausschluss

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 13. Juli 2011, AZ.: III ZR 215/10, klargestellt, dass der Verkauf eines Gebrauchtwagens durch eine GmbH an einen Verbraucher auch dann den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unterliegt, wenn die GmbH in einer anderen Branche tätig ist und der Verkauf des Pkw lediglich ein branchenfremdes Nebengeschäft darstellt. Ein vertraglicher Gewährleistungsausschluss ist dann nicht möglich.

In dem zugrunde liegenden Fall kaufte ein Verbraucher von der GmbH einen gebrauchten Pkw unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. In der Folge wurde der Vertrag wegen arglistiger Täuschung mit der Begründung angefochten, die Verkäuferin habe arglistig einen Mangel im Motorbereich verschwiegen. Die GmbH wies die Anfechtung zurück, woraufhin der Käufer Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrages erhob.

Der BGH hat entschieden, dass auch der Verkauf beweglicher Sachen durch eine GmbH im Zweifel zum Betrieb des Handelsbetriebes der GmbH gehört und damit, auch soweit es sich um branchenfremde Nebengeschäfte handelt, als Verbrauchsgüterkauf anzusehen sei. Es sei nicht erforderlich, dass der Geschäftszweck der Handelsgesellschaft auf den Verkauf von Kraftfahrzeugen gerichtet sei.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“

Dienstag, 17. Januar 2012, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Unternehmer werden ist nicht schwer! Die Existenzgründung ist kein Buch mit sieben Siegeln. Vielmehr gibt es eine Fülle von Informationen, Hilfestellungen und Beratungen, die jedem potenziellen Existenzgründer zur Verfügung stehen. Die Stolpersteine der Existenzgründung können so bereits sehr früh aus dem Weg geräumt werden. So kann und sollte vorab geklärt werden, wie Kunden akquiriert werden, wie die Finanzierung des Gründungsvorhabens gesichert ist. Sie können Ihr Gewerbe entweder beim Gewerbeamt oder bei der IHK in ihrer Funktion als EA-Saar anmelden. Außerdem hilft die IHK Ihnen dabei, wie Sie Ihre korrekte Firmierung finden. Der Referent, Herr Uwe Schwan, zeigt auch auf, welche finanzrechtlichen Regeln zur Anwendung kommen können.

Herr Uwe Schwan, GUB Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG, Kirkel, erklärt, wie Sie als Gründer Schritt für Schritt den erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit gehen können. Der Referent betreut seit Jahren Existenzgründer und ist mit deren Situation wohl vertraut.

Anmeldungen **bis 24. Oktober 2011** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht